

Merkblatt

Förderung landwirtschaftlicher Wohnbauten

Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Kriterienbeschluss der Landesregierung vom 10. Jänner 2023, Nr. 26

Gefördert werden:

Bau, Erweiterung und Wiedergewinnung von landwirtschaftlichen Wohnbauten.

Ziele:

- Schaffung eines zeitgemäßen Wohnraumes für die bäuerliche Familie, Anreiz zur Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes und Aufrechterhaltung einer dezentralen Besiedlung,
- Stärkere Anreizbildung für die Erhaltung der ländlichen Bausubstanz,
- Berücksichtigung der Familienzusammensetzung des Antragstellers,
- Annäherung an den geförderten Wohnbau.

Zugangsvoraussetzungen:

- Landwirtschaftliche Unternehmer, welche Selbstbebauer sind und einen Betrieb mit mindestens 5 GVE oder mindestens 1 ha Obst-/Weinbau oder mindestens 2 ha Sonderkulturen bewirtschaften,
- Kleinbetriebe mit 5 bis 10 GVE oder 1 bis 2 ha Obst-/Weinbau müssen einen landwirtschaftlichen Mindestumsatz aufweisen, wie er für die MwSt.-Registerführung vorgegeben ist (7.000,00-€), wenn sie eine bestimmte Einkommensstufe überschreiten. Im extremeren Berggebiet sind die entsprechenden Bestimmungen etwas weniger einschränkend.
- Betriebe mit Sonderkulturen als Zugangsvoraussetzung und Betriebe mit zusätzlicher selbstständiger unternehmerischer oder freiberuflicher Tätigkeit müssen in jedem Fall den erwähnten Mindestumsatz aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erreichen,
- Bei Viehhaltungsbetrieben ist der - auch für die Förderung der Wirtschaftsgebäude geltende - maximale durchschnittliche Viehbesatz einzuhalten:



Bei Viehhaltungsbetrieben ist der - auch für die Förderung der Wirtschaftsgebäude geltende - maximale durchschnittliche Viehbesatz einzuhalten:

Durchschnittliche Meereshöhe der Futterflächen	Zulässiger max. GVE-Besatz (Jahresdurchschnitt)
bis 1.250 m	2,5 GVE/ha
1.250m – 1.500 m	2,2 GVE/ha
1.500 m – 1.800 m	2,0 GVE/ha
über 1.800 m	1,8 GVE/ha

Weitere Bestimmungen:

- Es gibt vier Kategorien von Begünstigten:
 - Betriebe mit Obst-/Weinbau/Sonderkulturen,
 - viehhaltende Betriebe mit bis zu 39 Erschwernispunkten,
 - viehhaltende Betriebe im extremeren Berggebiet mit 40 und mehr Erschwernispunkten und
 - Mischbetriebe.
- Jede dieser Kategorien umfasst 4 Beitragsstufen in Abhängigkeit vom Faktor der wirtschaftlichen Lage (FWL) wie er im Zusammenhang mit der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) für die Kernfamilie ermittelt wird.
- Mit der EEVE wird die wirtschaftliche Situation der Kernfamilie des Antragstellers erhoben, wobei die landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Einkommen sowie das Finanzvermögen der Kernfamilie – unter Berücksichtigung der geltenden Befreiungen – erhoben wird. Der Antragsteller kann die EEVE bei jedem Patronat (SBB, KVW usw.) kostenlos erstellen lassen.

- Bei der Kernfamilie handelt es sich um die Familiengemeinschaft, zu der neben dem Antragsteller der Ehepartner bzw. Lebensgefährte und die minderjährigen bzw. die zu Lasten lebenden Kinder zählen.
- Gefördert wird ausschließlich die landwirtschaftliche Wohnung des Antragstellers und seiner Familie im maximalen Ausmaß von 110 m² Nettowohnfläche. Die jährlich für den geförderten Wohnbau festgesetzten Preise pro m², multipliziert mit der Nettowohnfläche, bilden dabei die Kostengrenze, die maximal zur Finanzierung zugelassen werden kann. Die tatsächliche Wohnfläche der landwirtschaftlichen Wohnung kann auch größer sein. Der maximale Beitrag kann für jeden Betrieb und Antragsteller innerhalb von 20 Jahren - Fälle höherer Gewalt ausgenommen - nur einmal ausgeschöpft werden (teilweise Ausnahme: Junglandwirte nach Erstniederlassung).
- Beitragshöhe in Abhängigkeit von der Betriebskategorie und der Beitragsstufe zwischen 15% und 50%.
Wiedergewinnungsarbeiten (Bestand mindestens 25 Jahre alt, maximal 20% Kubaturerweiterung) werden mit zusätzlichen 7% Beitrag gefördert.
- Möglichkeit der Zuschläge zu den zur Finanzierung zugelassenen Kosten beispielsweise für Stützmauern, Denkmal- und Ensembleschutz, Höhenlage Baustandort, Erschwernispunkte für Zufahrt und Entfernung.

Gesuchsablauf:

- Gesuchsabgabe vor Baubeginn auf eigenem Vordruck mit entsprechend angeführten Unterlagen. Es werden nur die Arbeiten berücksichtigt, die nach Gesuchseingang getätigt werden. Mindestinvestition: 10.000 Euro an zuschussfähigen Kosten.
- In Abhängigkeit von Zeitplan und Kostenhöhe Möglichkeit der Vorschussgewährung und der Teilzahlungen nach Ausstellung des Finanzierungsdekretes und nach Baubeginn. Voraussetzung für die Endliquidierung: zusätzlich zu den üblichen Abrechnungsunterlagen die Meldung zur Bezugsfertigkeit oder Bauendeerklärung und der Wohnsitz in der geförderten Wohnung.
- Der nach der Gesuchseinreichung mitgeteilte einheitliche Projektkodex CUP muss auf sämtlichen Abrechnungsunterlagen aufscheinen.

Zweckbestimmung:

Die geförderte Wohnung muss 10 Jahre ab Endauszahlung als Hauptwohnung für den Begünstigten und seine Familie oder dem Hofübernehmer dienen. 5 Jahre ab Endauszahlung muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Ausmaß der Mindest-Zugangsvoraussetzungen ausgeübt werden.

Ausschluss von der Förderung:

Überschreiten der 4. Stufe des „FWL“; fehlender landwirtschaftlicher Mindestumsatz bei bestimmten Betriebskategorien oder zusätzlichen selbständigen außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Pachtverhältnisse innerhalb des 2. Verwandtschaftsgrades, wenn diese als Zugangsvoraussetzung zur Förderung dienen bzw. das Förderungsobjekt betreffen.

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für ländliches Bauwesen

Bozen Tel: 0471 415150

Bezirksamt für Landwirtschaft Ost

Bruneck Tel.: 0474 582242

Brixen Tel.: 0472 821240

Bezirksamt für Landwirtschaft West

Schlanders Tel.: 0473 736140

Meran Tel.: 0473 252240

Informationen finden Sie auch auf der Homepage:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand Jänner 2023

